

RS Lvwg 2020/3/23 LVwG-S-1063/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

23.03.2020

Norm

GewO 1994 §366 Abs1 Z1

GewO 1994 §366 Abs1 Z3

VStG 1991 §44a Z1

VStG 1991 §32 Abs2

Rechtssatz

Auch bei der Prüfung der Frage, ob eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des§ 32 Abs 2 VStG vorliegt, sind Rechtsschutzüberlegungen anzustellen. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren.

Schlagworte

Gewerberecht; Verwaltungsstrafe; Verfahrensrecht; Tatvorwurf; Konkretisierung; Verfolgungshandlung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.1063.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>